



Nach Auffassung von Generalanwalt Wathelet gilt für die Westsahara weder das Assoziierungsabkommen EU-Marokko noch das Abkommen EU-Marokko über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen

Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof daher vor, das Urteil des Gerichts, mit dem entschieden wurde, dass diese Abkommen auf die Westsahara anwendbar seien, aufzuheben

Die Westsahara ist ein Gebiet im Nordwesten Afrikas, das im Norden an Marokko, im Nordosten an Algerien, im Osten und Süden an Mauretanien und im Westen an den Atlantik grenzt. Der größte Teil dieses Gebietes wird derzeit von Marokko kontrolliert, das es als sein Hoheitsgebiet ansieht, ein kleinerer, dünn besiedelter Teil im Osten vom Front Polisario, einer Organisation, die die Unabhängigkeit der Westsahara anstrebt.

Die Europäische Union und Marokko schlossen 2012 ein Abkommen mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen (Liberalisierungsabkommen), dessen räumlicher Geltungsbereich von dem des Assoziierungsabkommens EU-Marokko¹ abhängt. Förmlich geschlossen wurde das Abkommen von der Europäischen Union durch einen Beschluss des Rates².

Der Front Polisario erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses. Mit Urteil vom 10. Dezember 2015³ erklärte das Gericht den Beschluss insoweit für nichtig, als mit ihm die Anwendung des Liberalisierungsabkommens auf die Westsahara genehmigt werde. Das Gericht stellte insbesondere fest, dass der Rat seine Verpflichtung verletzt habe, vor dem Erlass des Beschlusses zu prüfen, ob es keine Anzeichen dafür gebe, dass die Nutzung der natürlichen Ressourcen des von Marokko kontrollierten Gebiets der Westsahara zum Nachteil ihrer Bewohner erfolgen und deren Grundrechte verletzen könnte.

Der Rat hat beim Gerichtshof gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel eingelegt.

In seinen heute verlesenen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Melchior Wathelet die Auffassung, dass **die Westsahara nicht zum Hoheitsgebiet von Marokko gehöre und für sie daher, anders als das Gericht entschieden habe, weder das Assoziierungsabkommen EU-Marokko noch das Liberalisierungsabkommen gelte.**

¹ Am 26. Februar 1996 in Brüssel unterzeichnetes, mit dem Beschluss 2000/204/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. Januar 2000 (ABl. 2000, L 70, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigtes Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits.

² Beschluss 2012/497/EU des Rates vom 8. März 2012 zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. 2012, L 241, S. 2).

³ Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015, Front Polisario/Rat ([T-512/12](#)).

Erstens sei die Westsahara seit 1993 in der UN-Liste der in den Anwendungsbereich der Resolution über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch die kolonialen Völker⁴ fallenden Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung aufgeführt. Schlossen Staaten, die solche Gebiete verwalteten, internationale Übereinkünfte, müsse eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf diese Gebiete nach der Praxis der Mehrheit dieser Staaten bei der Ratifizierung der Übereinkünfte ausdrücklich vorgesehen werden. Die beiden genannten Abkommen enthielten aber keine Bestimmung, durch die ihr Geltungsbereich auf die Westsahara ausgedehnt werde. Eine solche Ausdehnung sei auch bei ihrer Ratifizierung durch Marokko nicht vorgesehen worden.

Zweitens hätten die Union und ihre Mitgliedstaaten zu keinem Zeitpunkt anerkannt, dass die Westsahara zu Marokko gehöre oder der Hoheit dieses Staates unterliege.

Drittens sei das Vorbringen, die Anerkennung der Ausdehnung des Geltungsbereichs der beiden Abkommen auf die Westsahara sei geboten, weil diese dort faktisch ohnehin angewandt würden, zurückzuweisen. Im vorliegenden Fall sei nämlich nicht ersichtlich, dass es seit langer Zeit eine allgemeine Praxis gebe, die – in Kenntnis der Parteien – vom Wortlaut der Abkommen abweiche, nach dem der Geltungsbereich der Abkommen auf das Hoheitsgebiet von Marokko beschränkt sei. Allein eine solche Praxis könnte aber als neue Übereinkunft zwischen den Parteien über die Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs der beiden Abkommen gewertet werden.

Viertens sei es nach dem Völkerrecht grundsätzlich unzulässig, den Geltungsbereich eines Abkommens auf ein Drittgebiet zu erstrecken. Im Verhältnis zur Union und zu Marokko sei die Westsahara aber ein solches Drittgebiet.

Wegen der Unanwendbarkeit der Abkommen auf die Westsahara schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, **das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Klage des Front Polisario mangels eines Rechtsschutzinteresses an der Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses als unzulässig abzuweisen.**

Selbst wenn die Abkommen für die Westsahara gelten würden, wäre nach Ansicht des Generalanwalts die **Klage des Front Polisario abzuweisen, weil diese Organisation vom streitigen Beschluss nicht unmittelbar und individuell betroffen sei.** Der Front Polisario werde von der internationalen Gemeinschaft nämlich lediglich als Vertreter des Volkes der Westsahara in dem politischen Prozess zur Lösung der Frage der Selbstbestimmung des Volkes dieses Gebiets anerkannt, nicht aber als Verteidiger von dessen wirtschaftlichen Interessen. Außerdem sei er in internationalen Beziehungen wohl nicht der ausschließliche Vertreter dieses Volkes, denn es sei nicht ausgeschlossen, dass insoweit noch Spanien als ehemaliger Kolonialherr Verantwortung trage.

Für den Fall, dass der Gerichtshof die Anwendbarkeit der Abkommen auf die Westsahara und die Befugnis des Front Polisario zur Anfechtung des streitigen Beschlusses bejahen sollte, pflichtet der Generalanwalt dem Gericht bei, dass der Rat **gegen seine Verpflichtung verstoßen habe, alle relevanten Umstände des Abschlusses des Liberalisierungsabkommens zu untersuchen.** Zwar sei der Rat, anders als das Gericht entschieden habe, nicht verpflichtet gewesen, die Auswirkungen des Abschlusses dieses Abkommens auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen der Westsahara zu bewerten. Er hätte aber **die Menschenrechtsslage in diesem Gebiet und die potenziellen Auswirkungen des Abkommens hierauf** berücksichtigen müssen. In diesem Fall **habe das Gericht den streitigen Beschluss zu Recht aufgehoben**, soweit mit ihm die Anwendung des Liberalisierungsabkommens auf die Westsahara genehmigt werde, so dass **das Rechtsmittel des Rates als unbegründet zurückzuweisen wäre.**

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

⁴ Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung der UNO vom 14. Dezember 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*